

Umsetzung der 42. BImSchV – „Legionellenverordnung“

Sind Sie von der 42. BImSchV betroffen und kommen Ihren Pflichten nach?

Unvergessen sind die Nachrichten über den Legionellen-Ausbruch in Warstein im Jahr 2013: Mit Legionellen kontaminiertes Flusswasser wurde ohne Aufbereitung für den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen verwendet und mittels Aerosolfreisetzung konnte eine Ausbreitung der Legionellen stattfinden. Über 150 Personen erkrankten, 2 Personen starben! Um diese Risiken zu minimieren, wurde 2017 die 42. BImSchV (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) - weitverbreitet auch als „Legionellenverordnung“ bekannt - in Kraft gesetzt.

Die Verordnung gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Nassabscheider und Kühltürmen, in denen Wasser eingesetzt wird, welches mit der Umgebungsluft in Kontakt gebracht wird. Unter bestimmten Bedingungen können legionellenhaltige Aerosole in die Außenluft abgegeben werden und beim Einatmen zu schwerwiegenden Lungenerkrankungen oder im schlimmsten Fall zum Tode führen.

Als Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Nassabscheider und Kühltürmen unterliegen Sie der 42. BImSchV und müssen gewisse Pflichten einhalten, wenn beim Betrieb dieser Anlagen durch Wasserverdunstung Wärme an die Umgebungsluft abgeführt wird.

Keine Verordnungen ohne Ausnahmen – prüfen Sie, ob Ihre Anlagen betroffen sind, um Strafen bei Missachtung der 42. BImSchV zu vermeiden.

Bei einer Betroffenheit müssen Sie als Betreiber sicherstellen, dass ihre Anlagen so ausgelegt, errichtet und betrieben werden, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden. Dementsprechend müssen Sie dafür sorgen, dass u.a. geeignete Werk- und Betriebsstoffe eingesetzt werden, Tropfenabscheider zur Minimierung von Tropfenauswurf installiert und Totzonen möglichst vermieden werden.

Um hier nur beispielhaft einige Pflichten der Betreiber von betroffenen Anlagen aufzuführen, müssen Sie u.a. folgendes sicherstellen:

- Sie müssen ein Betriebstagebuch führen und Ihrer Anzeigepflicht spätestens 1 Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser nachkommen
- Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen
- Eine Überprüfung der Anlagen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A ist alle 5 Jahre verpflichtend
- Betriebsinterne Überprüfungen des Nutzwassers auf chemische, physikalische oder mikrobiologische Kenngrößen müssen mindestens zweiwöchentlich durchgeführt werden
- Regelmäßige Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen müssen alle 3 Monate durchgeführt werden

Ihr Ansprechpartner:

Miriam Jacob tor Weihen
miriam.jacobtorweihen@qubus.de
Tel. +49 29417288692



Planung und Beratung
Oberflächentechnik
GmbH

QUBUS Planung und Beratung Oberflächentechnik Nord GmbH
Rigaer Str. 8
59557 Lippstadt
www.qubus.de